

# GR\_GERICHTE SR2 2026 19 vom 19. März 2026

GR Gerichte, 2026-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SR2\\_2026\\_19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2_2026_19)

FR: GR\_GERICHTE SR2 2026 19 du 19 mars 2026

IT: GR\_GERICHTE SR2 2026 19 del 19 marzo 2026

## Erwägungen

### E. 1

Gegen Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft kann gestützt auf Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 sowie Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 22 EGzStPO (BR 350.100) beim Obergericht Beschwerde erhoben werden. Die Beurteilung fällt in die Zuständigkeit der Zweiten strafrechtlichen Kammer (Art. 13 Abs. 1 OGV (BR 173.010)). Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 396 Abs. 1 StPO) und wurde vorliegend eingehalten. 2.1. Die Beschwerde ist zu begründen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Anforderungen an die Begründung richten sich nach Art. 385 Abs. 1 lit. a bis c StPO. Danach ist genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden. Die Beschwerdebegründung hat sich zumindest in minimaler Form mit den

### E. 3

/ 5 Erwägungen des angefochtenen Entscheids bzw. der angefochtenen hoheitlichen Verfahrenshandlung auseinanderzusetzen. Die Beschwerdemotive müssen auch in Laienbeschwerden bis zum Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist so konkret dargelegt werden, dass ersichtlich ist, welche Punkte des angefochtenen Entscheids beanstandet werden und inwiefern dieser abgeändert werden soll (Urteil des Bundesgerichts 6B\_182/2020 vom 6. Januar 2021 E. 2.5; GUIDON, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 396 N. 9e; GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, Rz. 392). 2.2. Die Vorinstanz überprüfte die vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe gegen die Untersuchungsführung von Staatsanwalt B.\_\_\_\_\_, namentlich auch jenen des Amtsmissbrauchs gemäss Art. 312 StGB. Diesen hatte der Beschwerdeführer zumindest sinngemäss erhoben. Sie kam zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht ansatzweise aufgezeigt habe, inwiefern ein strafbares Verhalten vorliegen solle. Die Staatsanwaltschaft legt in der angefochtenen Verfügung detailliert dar, weshalb sich die Strafanzeige zum vornherein als aussichtslos erweise und die Eröffnung eines Strafverfahrens bereits aus materiellen Gründen gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO abzulehnen sei. 2.3. Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Erwägungen nicht ansatzweise auseinander. Namentlich legt er nicht dar, inwiefern entgegen den Erwägungen der Staatsanwaltschaft von einem strafbaren Verhalten auszugehen sei. Er wiederholt im Wesentlichen, was er bereits im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens ausgeführt hatte. Mit solcher appellatorischer Kritik genügt er – auch unter Berücksichtigung, dass es sich um eine Laieneingabe handelt – den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht, und er kommt seiner Begründungsobliegenheit nicht nach.

### **E. 3.1**

Art. 385 Abs. 2 StPO sieht vor, dass die Rechtsmittelinstanz eine ungenügende Rechtsmitteleingabe zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurückweisen kann. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts bezweckt die Bestimmung, den Rechtsuchenden vor einem überspitzten Formalismus seitens der Behörden zu schützen. Sie erlaubt indessen nicht, eine mangelhafte Beschwerdebegründung nachträglich zu ergänzen oder korrigieren, zumal die Anwendung von Art. 385 Abs. 2 StPO nicht dazu dienen darf, die Tragweite von Art. 89 Abs. 1 StPO, welcher das Erstrecken gerichtlicher Fristen verbietet, zu umgehen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_182/2020 vom 6. Januar 2021 E. 2.5; Urteil des Bundesgerichts 1B\_113/2017 vom 19. Juni 2017 E. 2.4.3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_120/2016 vom 20. Juni 2016 E. 3.1 f.; je mit Hinweisen).

### **E. 3.2**

Die vorliegende Rechtsmitteleingabe ist offensichtlich ungenügend und könnte nicht ohne umfassende materielle Ergänzung verbessert werden. Daher rechtfertigt sich die Ansetzung einer Nachfrist für die Verbesserung der Eingabe nicht. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer in der Nichtanhandnahmeverfügung ausdrücklich auf die Begründungspflicht aufmerksam gemacht wurde (act. B.1, Rechtsmittelbelehrung) und auch aufgrund früherer Verfahren vor dem Obergericht darum wusste (vgl. Verfügung des Obergerichts des Kantons Graubünden SR2 25 83 vom 24. November 2025 E. 2.1. f.).

### **E. 4**

Aus den dargelegten Gründen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 385 Abs. 2 StPO). Da dieses Ergebnis offensichtlich ist, ergeht die vorliegende Entscheidung gestützt auf Art. 388 Abs. 2 StPO und Art. 38 Abs. 3 GOG (BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz.

### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtskosten werden in Anwendung von Art.

### **E. 7**

Abs. 1 und 3 VGS (BR 350.210) auf CHF 400.00 festgesetzt. Mangels Einholens von Stellungnahmen sind keine Entschädigungen zuzusprechen.

5 / 5 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.